

**780. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 7. Mai 1904 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Herdernstraße zwischen der Albisrieder- und der Badenerstraße zur Genehmigung.

B. Die Straße durchzieht das Gebiet der Stadt Zürich, der Gemeinden Albisrieden und Altstetten und wurde die Vorlage vom Großen Stadtrat am 6. Februar 1904, von der Gemeindeversammlung Albisrieden am 7. Februar 1904 und von der Gemeindeversammlung Altstetten am 10. Januar 1904 festgesetzt. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte seitens der Gemeinde Albisrieden im Amtsblatt Nr. 14 vom 16. Februar 1904 und seitens der Stadt und der Gemeinde Altstetten im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. März und Nr. 27 vom 1. April 1904.

Laut den beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. April 1904 sind gegen die Bau- und Niveaulinien dieser Straße keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Herdernstraße, zwischen der Albisrieder- und der Badenerstraße, verläuft in der Richtung des Letzigrabens, welcher daselbst die Grenze zwischen der Stadt Zürich und den Gemeinden Albisrieden und Altstetten bildet. Die Baulinien sind von der Albisriederstraße bis zur Kreuzung mit der projektierten Westendstraße gerade, biegen daselbst entsprechend der Richtung des Letzigrabens etwas gegen Osten ab und verlaufen bis zur Badenerstraße wieder geradlinig. Der Letzigraben und damit auch die Gemeindegrenze kommt auf die ganze Länge annähernd in die Baulinienaxe zu liegen und wird jedenfalls nach dem Ausbau der Straße eine Grenzregulierung zweckmäßig sein.

Der Baulinienabstand beträgt 20 m und entspricht demjenigen der Albisriederstraße, während die untere Herdernstraße zwischen der Badenerstraße und der Hohlstraße (früher Sihlfeldstraße genannt) Baulinien von 24 m Abstand hat, welche vom Regierungsrat am 27. September 1900 genehmigt wurden. Das Querprofil der Straße ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie erhält von der Albisriederstraße bis zur Badenerstraße ein gleichmäßiges Gefälle von 0,476 ‰.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Herdernstraße zwischen der Albisriederstraße und der Badenerstraße auf Gebiet der Stadt Zürich und den Gemeinden Albisrieden und Altstetten werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an die Gemeinderäte Albisrieden und Altstetten je unter Zustellung eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.